



Notar Dieter Ekkernkamp

UR 1065 / 2018 E

***Gründung einer gemeinnützigen
Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)***

Notar Dieter Ekkernkamp
Fahnenbergplatz 1 79098 Freiburg
Tel: 0761 380 988-0 Fax: 0761 380-988-29
E-Mail: kanzlei@notare-e-s.de

abhandelt in Freiburg i. Br. am 25.06.2018

Vor mir, Notar Dieter Ekkernkamp mit dem Amtssitz in Freiburg im Breisgau
erschien heute in den Amtsräumen Fahnenbergplatz 1

Herr Stefan Kepper,
geboren am 29.11.1959
wohnhaft in 79100 Freiburg im Breisgau, Lorettostraße 41,

- ausgewiesen durch Personalausweis -

- im folgenden Text auch "Gesellschafter" genannt -

Der Erschienene ist mit der Fertigung einer Ausweiskopie einverstanden.

Er erklärt zu notarieller Urkunde:

Gründung einer gemeinnützigen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Herr Stefan Kepper errichtet unter der Firma

Netzwerk-Ausbildung gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau und vereinbart für diese den dieser Urkunde als Anlage angeschlossenen Gesellschaftsvertrag.

Der Gesellschaftsvertrag wurde vorgelesen und genehmigt.
Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr Stefan Kepper, geb. am 29.11.1959,
wohnhaft in 79100 Freiburg im Breisgau, Lorettostraße 41

Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Notar wies darauf hin,

- dass jeder Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft haftet, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,
- dass jeder Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht hat, mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.
- dass bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zzgl. des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist,
- dass die Einzahlung der Einlagen auf das Konto der Gesellschaft erst nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages erfolgen soll,
- dass die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass Geschäftsführer, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, möglicherweise persönlich haften.

Der Gesellschafter erteilt folgende

Vollmacht

Die Mitarbeiter des amtierenden Notars, insbesondere Frau Susanne Weingarh, Frau Aylin Bilen, Frau Eirini Kotsi und Frau Ines Bösch, werden – jeweils einzeln - allseits unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, sämtliche im Zusammenhang mit der heutigen Beurkundung stehenden Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, insbesondere Berichtigungen und Vertragsnachträge zu erklären, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich werden und hierbei Gesellschafter und Geschäftsführer zu vertreten.

Beantragt werden:

- elektronisch beglaubigte Ablichtung an das Amtsgericht - Registergericht - Freiburg mit der Anmeldung zum Handelsregister,

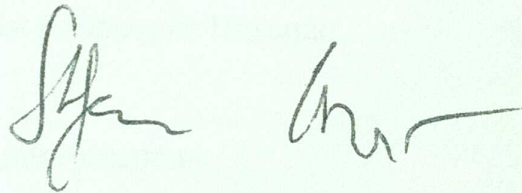
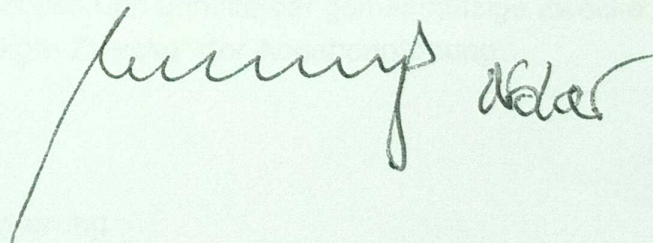
einzureichen nach Eingang der Bestätigung des Geschäftsführers über die Einzahlung des Stammkapitals

- je eine Ablichtung der Gesellschaft und dem Gesellschafter
- eine einfache Ablichtung an das zuständige Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle –
- Mitteilung an das zuständige Finanzamt gemäß § 54 EStDV

Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 300,00. Weitergehende Kosten trägt der Gesellschafter persönlich.

Mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sven Anur'.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jenny Weber'.

Gesellschaftsvertrag

der Netzwerk-Ausbildung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Netzwerk-Ausbildung gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).

Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft:

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- der Bildung und Erziehung
- der Jugendhilfe sowie
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung und Umsetzung von Ausbildungskonzeptionen insbesondere für Geflüchtete und Benachteiligte,
- Durchführung von Schulungen und Fördermaßnahmen zur Berufsausbildung,
- Durchführung von Schulungen für betriebliches Personal z.B. in Bezug auf den Umgang mit traumatisierten Geflüchteten sowie
- Hilfestellung und Beratung insbesondere für Ausbilder / Auszubildende in sozialen Konflikten, Krisenbewältigung etc.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500,- Euro.

Herr Stefan Kepper übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 500,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 1).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrechte

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterver-

sammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von wenigstens 51% Prozent der Stimmen aller Gesellschafter. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über.

§ 11 Ausschluss von Gesellschaftern (Einziehung)

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder weil in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

§ 12 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern

Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen. Erben und Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer haben den Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.

Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozent über dem Basiszins zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 13 Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 300,- Euro von der Gesellschaft getragen.